

Öffentlich-rechtlicher Gestattungsvertrag

über die Gestattung der Errichtung und des Betriebes von öffentlicher Ladeinfrastruktur
nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 54 VwVfG

zwischen der

Stadt Chemnitz

diese vertreten durch den Oberbürgermeister Sven Schulze
Markt 1
09111 Chemnitz

dieser vertreten durch das Verkehrs- und Tiefbauamt
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

- im Folgenden: „**Stadt**“ genannt -

und

Name Unternehmen ergänzen

vertreten durch

Name, Vorname vertretungsberechtigte Person 1 eintragen
ggf. Name, Vorname vertretungsberechtigte Person 2 eintragen
ggf. Name, Vorname vertretungsberechtigte Person 3 eintragen

- im Folgenden „**Ladesäulenbetreiber**“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Gegenstand des Vertrages und Vertragsgrundlagen	4
2. Definitionen und Begriffsbestimmungen	5
3. Gestattung und Benutzung von Grundstücken; Sondernutzungserlaubnis; denkmalschutzrechtliche Genehmigung; wasserrechtliche Genehmigung	6
4. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ladesäulenbetreibers	8
5. Errichtung der Ladeinfrastruktur, Anschluss an das Stromnetz, Baumaßnahmen	9
6. Inbetriebnahme, Durchführung des Betriebs	12
7. Instandhaltung, Wartung und Erneuerung	13
8. Support, Kontakt und Störungsbeseitigung	14
9. Gebühren, Kosten, Entgelte	15
10. Mitwirkungspflichten der Stadt	17
11. Haftung und Freistellung	17
12. Laufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung	19
13. Ansprechpartner, Kontaktstellen	21
14. Rechtsnachfolge und Aufrechnungsverbot	22
15. Höhere Gewalt	22
16. Datenschutz	23
17. Haftung und Freistellung MiLoG, AentG, SGB IV, SGB VII, AÜG u.a.; Kündigung	24
18. Schlussbestimmungen	25

Präambel

- P.1** Im Gebiet der Stadt Chemnitz (**Stadtgebiet**) existieren bereits einzelne Standorte mit Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene bzw. teilweise elektrisch betriebene Fahrzeuge (im Folgenden: „**Elektrofahrzeuge**“).

Die Stadt stellt zum Zweck des Auf- bzw. Ausbaus einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur öffentliche (Verkehrs-)Flächen zur Verfügung. Der Ladesäulenbetreiber errichtet und betreibt auf diesen Flächen auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hierbei wird die benannte Ladeinfrastruktur entsprechend § 1 (2) Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung als Nebenanlagen des öffentlichen Verkehrs behandelt.

- P.2** Die Stadt Chemnitz beteiligt sich strategisch an dem Aufbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur, wird diese aber selbst nicht errichten oder betreiben. Die Errichtung und der Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen im Gebiet der Stadt Chemnitz soll daher am Markt agierenden Unternehmen vorbehalten bleiben. Die Ausbaugeschwindigkeit soll sich organisch in Folge von Interessenbekundungen und der Umsetzung von Unternehmen bzw. Ladesäulenbetreibern entwickeln, ohne dass eine flächendeckende Planung für die Errichtung von Ladeinfrastruktur seitens der Stadt Chemnitz erfolgt. Im Rahmen des Bedarfs an Ladepunkten soll ebenfalls die Ausbaugeschwindigkeit der privaten und halböffentlichen Ladeinfrastruktur (Menge, Ladekapazitäten) und das damit verbundene Ladeverhalten der Nutzer von Elektrofahrzeugen berücksichtigt werden. Die näheren Anforderungen an die Eignungskriterien für Ladesäulenbetreiber und Standorte sowie bestimmte „Use Cases“, Obergrenzen und weitere Aspekte zur Umsetzung sollen mit der *„Richtlinie Errichtung und Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur“* der Stadt Chemnitz (im Folgenden: „**Richtlinie**“) festgelegt werden.

- P.3** Vor Abschluss dieses Gestattungsvertrages (im Folgenden auch Vertrag) haben Ladesäulenbetreiber (bzw. Interessenten) ihr Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur gegenüber der Stadt Chemnitz mitzuteilen. Sofern der Interessent die mit der Richtlinie festgelegten Eignungskriterien erfüllt, ist er berechtigt, mit der Stadt Chemnitz diesen Vertrag als Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Standorte bzw. Ladeinfrastruktur abzuschließen.

Dies vorangestellt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Gegenstand des Vertrages und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Gegenstand des Vertrages sind die Rechte und Pflichten und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf
 - die Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge durch den Ladesäulenbetreiber und der Anschluss der Ladesäulen an das Stromnetz,
 - der Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der Ladeinfrastruktur durch den Ladesäulenbetreiber,
 - die Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs für Nutzer zu den Ladesäulen.
- 1.2. Für das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien gilt – insbesondere bei Widersprüchen – in nachfolgender Reihenfolge
 - a) dieser Vertrag,
 - b) die Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge 1 (Ladesäulenverordnung – LSV) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - c) die Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 - d) die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) sämtliche für das Projekt einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie etwaige sonstige spätere behördliche Vorgaben, insbesondere des Verkehrsamts, des Bauordnungsamts, des Umweltamts, des Brandschutzes und des Landesamts für Verbraucherschutz,
 - f) die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie alle sonstigen technischen Vorschriften und Normen – wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen (vorrangig die Eurocodes), ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien und Richtlinien vergleichbarer Institutionen, TÜV-Vorschriften, Herstellervorgaben und -hinweise – soweit sie mindestens

den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, das jeweils aktuelle Regelwerk des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE), ZTV-A StB, in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „**Regeln der Technik**“),

- g) die *Richtlinie Errichtung und Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur* der Stadt Chemnitz in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- h) die Interessenbekundung des Ladesäulenbetreibers vom [Datum ergänzen],
- i) die Bestimmungen der §§ 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfZG),
- j) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit dieser Vertrag keine vom BGB abweichenden Regelungen enthält.

1.3. Die Aufzählung der Vertragsbestandteile in **Ziffer 1.2** dieses Vertrages ist abschließend. Insbesondere werden Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vertragsparteien und – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – etwaige Vorverträge, Verhandlungsprotokolle oder sonstige vorvertragliche Korrespondenz nicht Vertragsbestandteil.

1.4. Sofern in den Vertragsbestandteilen von „Vertrag“ gesprochen wird, meint dies die Gesamtheit der in der **Ziffer 1.2** aufgeführten Vertragsbestandteile. Für die Bestimmung der Rangfolge in Punkt 1.2 Satz 1 selbst gilt dieser Vertragsbegriff nicht.

2. Definitionen und Begriffsbestimmungen

2.1. *Elektrofahrzeug* ist ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinne des § 2 Nr. 1 der Ladesäulenverordnung.

2.2. *Nutzer* ist der Fahrzeugführer eines Elektrofahrzeugs, der Ladeinfrastruktur für das Laden eines Elektroautos benötigt.

2.3. *Inbetriebnahme* ist der Zeitpunkt, ab welchem Nutzer Zugang zu der Ladesäule zum Laden von Elektrofahrzeugen (Ladevorgang) nach den Vorschriften dieses Vertrages erhalten.

2.4. *Ladesäule* ist die Gesamtheit der für den Ladevorgang erforderlichen Anlagenteile des Ladestandorts bis zur Anschlusssicherung an das Stromnetz und den Ladepunkt, insbesondere das Lade-/ Steuerungsgerät und die Steckverbindung zu den Elektrofahrzeugen.

2.5. *Ladepunkt* ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 Nr. 2 der Ladesäulenverordnung.

- 2.6. *Ladeinfrastruktur* ist die Gesamtheit der in den **Ziffern 2.4. und 2.5.** dieses Vertrages beschriebenen Begriffe.
- 2.7. *Ladevorgang* ist der Zeitraum, von dem Anschluss eines Elektrofahrzeugs durch einen Nutzer an den Ladepunkt der Ladesäule bis zur Trennung des Elektrofahrzeugs von dem Ladepunkt der Ladesäule durch den Nutzer.
- 2.8. *Ladestandort* ist die Fläche, auf der den Nutzern eine Ladesäule und der für den Ladevorgang vorgesehenen vorübergehenden Stellplatz für Elektrofahrzeuge bereitgestellt wird.
- 2.9. *Standort* ist die Gesamtheit einer oder mehrerer Ladestandorte innerhalb eines zusammenhängenden oder einem oder mehreren benachbarten Grundstücken.
- 2.10. *Stadtgebiet* ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Chemnitz.
- 2.11. *Baumaßnahmen* sind Maßnahmen des Ladesäulenbetreibers an bzw. im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur, die den Ladesäulenstandort oder den Standort durch Hoch-, Tiefbau oder die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen betreffen.
- 2.12. *Öffentliche Verkehrswege* sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gestattung und Benutzung von Grundstücken; Sondernutzungserlaubnis; denkmal-schutzrechtliche Genehmigung; wasserrechtliche Genehmigung

- 3.1. Die Stadt gestattet dem Ladesäulenbetreiber, im Stadtgebiet öffentlich zugängliche Ladesäulen und Ladeinfrastruktur, die der allgemeinen Versorgung von Nutzern von Elektrofahrzeugen dient, nach den Vorschriften dieses Vertrages zu errichten und zu betreiben.
- 3.2. Der Ladesäulenbetreiber ist erst dann zur Nutzung eines Standortes im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Errichtung und dem Betrieb von Ladesäulen und Ladeinfrastruktur, berechtigt, wenn ihm für den jeweiligen Standort eine **Sondernutzungserlaubnis** im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes **erteilt** wurde. Der Antrag für eine Sondernutzungserlaubnis ist von dem Ladesäulenbetreiber auf seine Kosten nach Abschluss bzw. während der Laufzeit dieses Gestattungsvertrages bei der Stadt zu stellen.

Die Stadt entscheidet über die Sondernutzung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzung besteht nicht.

- 3.3. Die Sondernutzungserlaubnis für einen Standort aufgrund vorstehender Ziffer 3.2 ist in der Regel auf maximal 20 Jahre zu befristen. Mit der Sondernutzungserlaubnis können zusätzliche Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte, ausgesprochen werden.
- 3.4. Der Ladesäulenbetreiber ist nach Ablauf der Befristung, Widerruf, Rücknahme oder sonstiger Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis unverzüglich verpflichtet, auf eigene Kosten die errichtete Ladeinfrastruktur an dem jeweiligen Standort einschließlich der Markierung und Beschilderung zurückzubauen und die benutzten Grundstücke, Flächen, Straßen oder Bauwerke des jeweiligen Standortes sach- und fachgerecht nach Maßgabe der jeweils Regeln der Technik – vorbehaltlich anderslautender behördlicher Anordnungen bzw. Anordnungen der Stadt – wieder in den Zustand vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu setzen (**Rückbaumaßnahmen**). **Ziffer 5.9** dieses Vertrages gilt entsprechend. Die Vertragsparteien können über die Beendigungsfolge dieser **Ziffer 3.4**, insbesondere die Rückbaupflicht oder einer Übertragung der Ladeinfrastruktur auf die Stadt oder einen Dritten, eine gesonderte vertragliche Regelung treffen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese **Ziffer 3.4** und/ in Verbindung mit **Ziffer 5.9** dieses Vertrages auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter Anwendung findet.
- 3.5. Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein öffentlicher Verkehrsweg, auf oder in dem sich Ladestandorte befinden, seinem Zweck gewidmet bleibt.
- 3.6. Die Stadt kann die Sondernutzungserlaubnis für einen Standort widerrufen, wenn der Ladesäulenbetreiber wiederholt gegen die Regelungen dieses Vertrages, bezogen auf den jeweiligen Standort, verstößt.
- 3.7. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt automatisch mit der Beendigung dieses Vertrages (auflösende Bedingung).
- 3.8. Ergänzend zur Sondernutzungserlaubnis ist die Errichtung von Ladesäulen in denkmalgeschützten Bereichen oder in unmittelbarer Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß §12 Sächsisches Denkmalschutzgesetz denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erfolgt über die untere Denkmalschutzbehörde.

Der Antrag für eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist von dem Ladesäulenbetreiber auf seine Kosten nach Abschluss bzw. während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Stadt (Untere Denkmalschutzbehörde) zu stellen.

Die Stadt (Untere Denkmalschutzbehörde) entscheidet über die denkmalschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Ein Anspruch auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung besteht nicht.

- 3.9. Ergänzend zur Sondernutzungserlaubnis bedarf die Errichtung von Ladesäulen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die untere Wasserbehörde.

Der Antrag für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ist von dem Ladesäulenbetreiber auf seine Kosten nach Abschluss bzw. während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Stadt (Untere Wasserbehörde) zu stellen.

Die Stadt (Untere Wasserbehörde) entscheidet über die wasserrechtliche Genehmigung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Ein Anspruch auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung besteht nicht.

4. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ladesäulenbetreibers

- 4.1. Der Ladesäulenbetreiber ist berechtigt, in dem Stadtgebiet Ladeinfrastruktur nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für den jeweiligen Standort nach den Regelungen dieses Vertrages und der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Verantwortung und Kosten zu errichten, an das Stromverteilungsnetz anzuschließen (insoweit die Genehmigung des Stromnetzbetreibers vorliegt), in Betrieb zu nehmen und den Betrieb aufrecht zu erhalten sowie Nutzern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Ladesäulen zur Durchführung von Ladevorgängen zu ermöglichen.
- 4.2. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, vor Baubeginn den Zustand des Ladestandortes zu dokumentieren und nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Ladesäulen verpflichtet, die Ladesäulen stets in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und nach den Vorschriften dieses Vertrages zu warten und instand zu setzen.
- 4.3. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich die Ladeinfrastruktur hinsichtlich ihrer Form- und Farbgebung harmonisch in den jeweiligen Standort einfügt. Insbesondere sind Neonfarben (Gelb-, Türkis/Hellgrün- und Pink-Töne) nicht zulässig. Der Ladesäulenbetreiber stellt zum Design und der Farbgestaltung der Ladeinfrastruktur vor deren Errichtung Einvernehmen mit der Stadt her. Eine unternehmensspezifische, wiedererkennbare Gestaltung ist zulässig.
- 4.4. Alle für die Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ladesäulenbetreibers aufgrund dieses Vertrages notwendigen Genehmigungen und Gestattungen hat der Ladesäulenbetreiber auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu beantragen. Dies sind insbesondere (nicht abschließend):
- Gestattungsvertrag
 - Netzanschlussgenehmigung (Stromnetzbetreiber)

- Sondernutzungserlaubnis
- Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO)
- ggf. Baumfällgenehmigung
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- ggf. wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung

4.5. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, der Stadt Daten und Informationen über den Betrieb jedes Standortes als Jahresberichte eines Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen. Die Übersendung des Jahresberichts an die Stadt erfolgt zum 15. Werktag des Folgekalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Jahresbericht hat insbesondere folgende Informationen und Daten zu enthalten:

- Anzahl Ladevorgänge, aufgeschlüsselt nach Monaten,
- durchschnittliche Dauer eines Ladevorgangs (in Minuten),
- durchschnittlich abgegebener Strom pro Ladevorgang (in kw/h), aufgeschlüsselt nach Wechselstrom- und Gleichstromladeinfrastruktur,
- Gesamtmenge an abgenommenem Strom.

Die Informationen dienen ausschließlich der internen Verwendung bzw. der Berichterstattung in nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und werden zum Zweck der Validierung der Erforderlichkeit weiterer Ladekapazitäten ausgewertet.

4.6. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich das Fortbestehen seiner Eignung im Sinne der Richtlinie nachzuweisen. Sofern sich Umstände ändern, die die Eignung des Interessenten betreffen, hat er die Stadt unverzüglich hierüber zu informieren.

5. Errichtung der Ladeinfrastruktur, Anschluss an das Stromnetz, Baumaßnahmen

5.1. Der Ladesäulenbetreiber verpflichtet sich, unverzüglich nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der Errichtung der Ladeinfrastruktur an dem jeweiligen Standort einzuleiten und durchzuführen. Die Ladeinfrastruktur an dem jeweiligen Standort sollte bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis vollständig errichtet und nutzbar sein (**Errichtungstermin**).

5.2. Der Ladesäulenbetreiber und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Der Ladesäulenbetreiber wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, der Verkehrssicherheit, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie hinsichtlich städtebaulicher Aspekte berücksichtigen.

- 5.3. Der Ladesäulenbetreiber errichtet die Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet nach den Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Er wird die Ladeinfrastruktur so planen, errichten, Instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird er die Belange der öffentlichen Sicherheit, der Verkehrssicherheit, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie städtebauliche Aspekte in angemessener Weise berücksichtigen. Außerdem wird der Ladesäulenbetreiber zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der Ladeinfrastruktur mit der Stadt abstimmen, soweit erforderlich durch Teilnahme an den Koordinierungsberatungen der Stadt (AG koordiniertes Bauen). Der Ladesäulenbetreiber wird weiterhin dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so gering wie möglich behindert wird.
- 5.4. Der Ladesäulenbetreiber wird die Stadt bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr – soweit bereits bekannt – über geplante/ beabsichtigte Baumaßnahmen an der Ladeinfrastruktur unter Vorlage aussagekräftiger Planungsunterlagen informieren. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Stadt, z. B. betreffend die öffentliche Sicherheit, den Städtebau, den Landschafts- und Umweltschutz vorliegen.
- 5.5. Für jegliche Baumaßnahmen hat der Ladesäulenbetreiber die notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Für Baumaßnahmen geringen Umfangs kann die Stadt eine Zustimmungsfreiheit zu Gunsten einer Anzeigepflicht festlegen. Dies bedarf einer gesonderten Regelung. Handelt es sich um Baumaßnahmen, die der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden (Havariefälle) dienen, ist die Stadt unverzüglich nachträglich über die Art und Ausmaß der Maßnahmen zu informieren.
- 5.6. Der Ladesäulenbetreiber wird weiterhin bei Baumaßnahmen aller Art sicherstellen, dass die von ihm beauftragten Baufirmen bei der Stadt die – neben bzw. zusätzlich zu der für die Standortnutzung aufgrund dieses Vertrages erforderliche Sondernutzungserlaubnis – notwendigen Sondernutzungen (z. B. Sperrungen, Aufgrabungen etc.) direkt und rechtzeitig durch den Ladesäulenbetreiber beantragen. Eine Beantragung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen, andernfalls gilt bereits wegen Verfristung der Antrag als abgelehnt. Bei der – ausschließlich elektronischen – Beantragung von Aufgrabungen ist ein Lageplan im Maßstab 1:250 vorzulegen. Bei der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung sind ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 StVO, ein Lageplan im Maßstab 1:250 und ein Beschilderungs- bzw. Verkehrszeichenplan vorzulegen. Für verkehrsrechtliche Anordnungen gelten die Fristen gemäß RSA-21 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen). Für die Beantragung

gen durch den Ladesäulenbetreiber oder von ihm beauftragten Dritten aufgrund dieser **Ziffer 5.6.** hat der Ladesäulenbetreiber die Muster der Stadt zu benutzen. Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass Anträge aufgrund dieser **Ziffer 5.6.** eigenverantwortlich und ausschließlich durch den Ladesäulenbetreiber oder von ihm beauftragten Dritten gestellt werden. Die Anträge sind digital unterzeichnet einzureichen. Digitale Signatur ist zulässig.

- 5.7. Der Ladesäulenbetreiber ist vollumfänglich für alle durchzuführenden Baumaßnahmen verantwortlich. Er hat alle zur Sicherung der Baustellen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere solche zur Einhaltung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, für die Dauer der Baumaßnahmen auszuführen oder diese zu veranlassen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der entsprechenden Baustellen liegen – bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme und der Abnahme durch die Stadt – allein bei dem Ladesäulenbetreiber. Er haftet der Stadt für sämtliche Schäden, die dieser aus der pflichtwidrigen Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsen. Der Ladesäulenbetreiber wird selbst und/ oder durch den jeweiligen Nachunternehmer alle aus den Baumaßnahmen folgenden Risiken in angemessener Art und Weise versichern (z. B. Haftpflichtversicherung) und darüber auf Verlangen der Stadt Nachweise vorlegen. Bei Tiefbauarbeiten in den Grundstücken der Stadt hat sich die Ladesäulenbetreiber eigenverantwortlich bei den zuständigen Behörden und Ver- und Entsorgungsträgern sowie sonstigen Dritten über die vorhandenen Leitungstrassen zu informieren.
- 5.8. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der benutzten Grundstücke, Flächen, Straßen oder Bauwerke vor Beginn von Baumaßnahmen durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme in digitaler Form zu dokumentieren und der Stadt eine Kopie dieser Unterlagen elektronisch zu übergeben. Die Kosten hierfür trägt der Ladesäulenbetreiber.
- 5.9. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die benutzten Grundstücke, Flächen, Straßen oder Bauwerke sach- und fachgerecht nach Maßgabe der Regeln der Technik – vorbehaltlich anderslautender behördlicher Anordnungen bzw. Anordnungen der Stadt – wieder in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen zu setzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme ist der Stadt durch den Ladesäulenbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Die Vertragsparteien vereinbaren nach der Anzeige der Fertigstellung durch den Ladesäulenbetreiber nach vorstehendem Satz eine gemeinsame Abnahme. Die Stadt kann weiterhin verlangen, dass die Abnahmen mehrerer Baumaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag quartalsweise zusammengefasst realisiert werden. Für die von dem Ladesäulenbetreiber ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt. Der Ladesäulenbetreiber wird auftretende Mängel unverzüglich beheben bzw. beheben lassen. Kommt der Ladesäulenbetreiber dieser Verpflichtung auch nach wiederholter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt zur Ersatzvor-

nahme auf Kosten des Ladesäulenbetreibers berechtigt. Die Vertragsparteien werden spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungszeit gemeinsame Gewährleistungsabnahmen durchführen. Dazu lädt der Ladesäulenbetreiber die Stadt mit einer Vorfrist von einem Monat ein. Die Stadt kann auch jederzeit selbst dazu einladen.

- 5.10. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des Ladesäulenbetreibers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem Ladesäulenbetreiber verursachungsgerecht getragen. Die Stadt ist berechtigt, die Mitverlegung von kommunalen Leitungen zu verlangen, wenn dies technisch möglich ist. In diesem Fall ist die Stadt verpflichtet, den Mehraufwand zu tragen, welcher dem Ladesäulenbetreiber durch die Mitverlegung entsteht. Die Vertragsparteien werden bei komplexen Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen einen entsprechenden Koordinierungsvertrag abschließen.
- 5.11. Für jeden Ladepunkt ist ein Stellplatz auf eigene Kosten einzurichten. Jeder Standort ist mit einer Beschilderung und Bodenmarkierungen gemäß der StVO (Straßenverkehrsordnung) zu versehen (Beispiel siehe Anlage A). Der Ladesäulenbetreiber hat hierfür die erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Genehmigungen einzuholen und führt die zeitliche Abstimmung zur Aufstellung der endgültigen Verkehrszeichen / Markierung durch eine Fremdfirma der Stadtverwaltung Chemnitz laut Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 5b 2e durch.
- 5.12. Die errichtete Ladeinfrastruktur verbleibt im Eigentum des Ladesäulenbetreibers und wird kein Bestandteil des Grundstücks, sondern ist Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB.

6. Inbetriebnahme, Durchführung des Betriebs

- 6.1. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, gemäß **Ziffer 5** dieses Vertrages errichtete und an das Stromnetz angeschlossene Ladeinfrastruktur an einem Standort unverzüglich in Betrieb zu nehmen (**Inbetriebnahme**).
- 6.2. Eine dauerhafte Betriebspflicht besteht nicht.
- 6.3. Ladestandorte sollen ausschließlich zur Durchführung des Ladevorgangs benutzt werden. Die Nutzung muss diskriminierungsfrei möglich sein. Der Ladesäulenbetreiber ist berechtigt, **Blockiergebühren** gegenüber Nutzern oder Fahrzeughaltern zu erheben, sofern Fahrzeuge von Nutzern oder Haltern den für den Ladevorgang vorgesehenen Ladestandort blockieren, ohne selbst einen Ladevorgang durchzuführen bzw. diese den Ladestandort nach Abschluss des Ladevorgangs nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums räumen. Hierfür ist der Ladesäulenbetreiber eigenverantwortlich.

- 6.4. Der Ladesäulenbetreiber trägt während der Vertragslaufzeit die Verkehrssicherungspflichten für den Betrieb der Ladeinfrastruktur, insbesondere für die Ladesäulen und Stellflächen der Ladestandorte sowie die witterungsbedingten Räum- und Streupflichten hierfür.
- 6.5. Die Ladesäulen sind von dem Ladesäulenbetreiber mit einer Anzeige auszustatten, wodurch Nutzer erkennen können, ob eine Ladesäule für einen Ladevorgang zur Verfügung steht, ein Ladevorgang durchgeführt wird und ein Ladevorgang beendet ist. Entsprechende Informationen sollen auch in digitalen Anwendungen verfügbar gemacht werden.

7. Instandhaltung, Wartung und Erneuerung

- 7.1. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, die nach **Ziffer 6.1** dieses Vertrages in Betrieb genommene Ladeinfrastruktur während der Vertragslaufzeit bzw. während des Betriebes zur Gewährleistung eines nach den Vorschriften der **Ziffern 6.2 bis 6.5** dieses Vertrages vertragsgemäßen Betriebs in Stand zu halten, zu warten und bei Bedarf zu erneuern. Die Kosten hierfür trägt der Ladesäulenbetreiber selbst.
- 7.2. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, die Ladestandorte regelmäßig (mindestens 2x pro Kalenderjahr, vorzugsweise im Frühjahr und Herbst) und darüber hinaus bei Bedarf zu reinigen und im Falle von Einschränkungen des Betriebs in Folge von Vandalismus (z. B. Zerstörung, Beschädigung oder Anbringung verfassungsfeindlicher Symbole) unverzüglich in einen ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu versetzen. Der Ladesäulenbetreiber hat auf eigene Verantwortung und Kosten sicherzustellen, dass Bodenmarkierungen und Beschilderungen der Standorte jederzeit für Nutzer erkenn- und wahrnehmbar sind.
- 7.3. Der Ladesäulenbetreiber hat sicherzustellen, rechtzeitig die für die Instandhaltung, Wartung und Erneuerung nach **Ziffer 7.** dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen zu beantragen bzw. einzuholen. Im Übrigen gelten für mit der Instandhaltung und Erneuerung verbundene Baumaßnahmen die **Ziffern 5.2 bis 5.12** dieses Vertrages entsprechend.
- 7.4. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, Instandhaltungs-, Wartungs- und Erneuerungsmaßnahmen außerhalb der Hauptverkehrszeiten (Montag bis Samstag zwischen 07:00 Uhr – 09:00 Uhr und 15:00 Uhr – 17:00 Uhr) durchzuführen und entsprechend zu planen, soweit und sofern dies nach den Umständen des Einzelfalls und der jeweiligen Instandhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahme zumutbar ist.
- 7.5. Kommt der Ladesäulenbetreiber seinen aufgrund dieser Ziffer 7. bestehenden Pflichten zur Durchführung des Betriebs nicht nach, ist die Stadt Chemnitz zur Ersatzvornahme der jeweiligen Handlung zur Wahrnehmung der Pflichten auf Kosten des Ladesäulenbetreibers berechtigt, sofern die Stadt die Ersatzvornahme zuvor schriftlich unter einer angemessenen

Fristsetzung angedroht und der Ladesäulenbetreiber den ordnungsgemäßen Betrieb vor Ablauf der Frist nicht wiederaufgenommen hat.

8. Support, Kontakt und Störungsbeseitigung

- 8.1. Der Ladesäulenbetreiber wird eigenverantwortlich und auf eigene Kosten für Havarie- und Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren sowie der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Ladeinfrastruktur eine 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche erreichbare und kostenfreie Telefon-Hotline sowie eine Rufbereitschaft sicherstellen, über die insbesondere Havarien, Gefahren, Störfälle, Beschädigungen etc. gemeldet werden und möglichst auch zur Bedienung der Ladesäulen Fragen gestellt werden können. Über die Service-Hotline muss ein Gespräch mindestens sowohl in deutscher als auch englischer Sprache möglich sein.

Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass die Stadt selbst keine entsprechenden Leistungen im Sinne von vorstehender Ziffer 8.1. übernimmt oder gegenüber Nutzern wahrnimmt.

- 8.2. Der Ladesäulenbetreiber wird

- die Nummer der Service-Hotline,
- eine Kurzanleitung für die Bedienung der jeweiligen Ladesäule in deutscher und in englischer Sprache (inklusive einer leicht nachvollziehbaren Beschreibung des Zugangs/ des Authentifizierungs- und Zahlungssystems, sowie
- den Preis pro kWh oder Zeiteinheit für einen Ad-Hoc Ladevorgang (Direktzahler)

für Nutzer an den Ladesäulen vor der Authentifizierung gut sichtbar bereitstellen. Der Ladesäulenbetreiber hat auf eigene Verantwortung und Kosten sicherzustellen, dass die Informationen nach vorstehendem Satz 1 dieser Ziffer jederzeit für Nutzer an den Ladesäulen einsehbar und vor Beginn der Nutzung wahrnehmbar sind.

- 8.3. Der Ladesäulenbetreiber benennt gegenüber der Stadt Ansprechpartner, die 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche für Havarien und Notfälle ansprechbar sind. Die Stadt sichert zu, die benannten Kontakte nicht an externe Dritte weiterzugeben.
- 8.4. Erlangt der Ladesäulenbetreiber Kenntnis von einer Störung oder von einem Schaden an der Ladeinfrastruktur, muss er unverzüglich aufklären, ob eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder die Verkehrssicherheit vorliegt. Sofern Anhaltspunkte für eine solche Gefahr

vorliegen, muss der Ladesäulenbetreiber die notwendigen Maßnahmen unverzüglich veranlassen. Hierzu lässt er insbesondere die betroffene Ladeinfrastruktur stromlos schalten und ergreift die erforderlichen provisorischen Sicherungsmaßnahmen.

9. Gebühren, Kosten, Entgelte

- 9.1. Für die Erstellung des Gestattungsvertrages werden Verwaltungskosten auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung, Tarifgruppe 1, Tarifnummer 4 (Höchstsatz) erhoben. Die Festsetzung der Kosten erfolgt entsprechend dem Verwaltungsaufwand per gesondertem Kostenbescheid nach Abschluss des Vertrages.
- 9.2. Für die Erteilung der für die Errichtung und den Betrieb notwendigen Sondernutzungserlaubnis für die Einziehung des Stellplatzes werden Verwaltungsgebühren gemäß Sächs. Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. dem 10. Sächs. Kostenverzeichnis (Sächs-KVZ), Lfd. Nr. 88 (Straßenrecht), Tarifstelle 1 (Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis) entsprechend dem Verwaltungsaufwand (Mindestgebühr) erhoben.
- 9.3. Die Höhe der laufenden Gebühren je Stellplatz umfassen zwei Teilsummen¹:

Gesamtgebühr = (1) Verlustausgleich Parkgebühren + (2) Wertausgleich Ladestellplatz

mit

(1) Verlustausgleich Parkgebühren = Ø Einnahmen_{Parkraumbewirtschaftung} * Anzahl Ladestellplätze

mit

Ø Einnahmen_{Parkraumbewirtschaftung}: durchschnittliche Einnahmen (in EUR) aus der Parkraumbewirtschaftung der jeweils betreffenden Bewohnerparkzone nach Parkraumbewirtschaftungskonzept im vorausgegangenen Kalenderjahr

und

¹ Erläuterndes Beispiel 1: 2 Stellplätze **innerhalb** einer Bewohnerparkzone gemäß Parkraumbewirtschaftungskonzept die eine jährliche Einnahme von 500 EUR je Stellplatz generieren sollen für ein Jahr mit **Gleichstromladeinfrastruktur** genutzt werden. Die Gesamtgebühr berechnet sich dann: Gesamtgebühr = 500 EUR / a * 2 Stellplätze + 1,50 EUR / d * 365 d * 2 Stellplätze = 2.095 EUR / a.

Erläuterndes Beispiel 2: 4 Stellplätze **außerhalb** einer Bewohnerparkzone gemäß Parkraumbewirtschaftungskonzept sollen für ein Jahr mit **Wechselstromladeinfrastruktur** genutzt werden. Die Gesamtgebühr berechnet sich dann: Gesamtgebühr = 0 EUR / a * 4 Stellplätze + 1,00 EUR / d * 365 d * 4 Stellplätze = 1.460 EUR / a.

Anzahl Ladestellplätze: konkret beantragte/genehmigte Anzahl von Ladestellplätzen am konkret beantragten/genehmigten Standort

$$(2) \text{ Wertausgleich Ladestellplätze} = \text{Wert}_{\text{Ladestellplatz}} * \text{Anzahl Ladestellplätze} * 365$$

mit

Wert_{Ladestellplatz}: Betrag für die exklusive Bereitstellung öffentlicher Verkehrsflächen zur entgeltlichen Ladung von Elektrofahrzeugen durch den Ladesäulenbetreiber. Dieser richtet sich nach Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz² in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei wird unterschieden in:

- a) Wechselstromladen (AC-Laden): 1,00 EUR / Tag
- b) Gleichstromladen (DC-Laden): 1,50 EUR / Tag

und

Anzahl Ladestellplätze: konkret beantragte/genehmigte Anzahl von Ladestellplätzen am konkret beantragten/genehmigten Standort

Die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis werden auf 2 Nachkommastellen gerundet. Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, werden die Entgelte zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben.

9.4. Es fallen folgende weitere Verwaltungsgebühren und Kosten an:

- Gebühren für die Erteilung der Trassengenehmigung für die Stromanbindung der Ladesäule (Grundlage Verwaltungskostensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung, Tarifgruppe 4, Tarifnummer 11, entsprechend dem Zeitaufwand per gesondertem Kostenbescheid)
- Gebühren für die Verkehrsrechtliche Anordnung für die endgültigen Verkehrszeichen und Markierung des Standortes (Gebührenhöhe nach GebOSt, Nr. 261)
- Kosten für die Markierung durch eine Fremdfirma der Stadtverwaltung Chemnitz (vorhandene Rahmenverträge) laut Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 5b 2e

² Änderung Sondernutzungssatzung erforderlich. Regelung vorbehaltlich des erforderlichen Stadtratsbeschlusses.

10. Mitwirkungspflichten der Stadt

- 10.1. Die Stadt wird den Ladesäulenbetreiber rechtzeitig über beabsichtigte Maßnahmen informieren, die Einfluss auf den Betrieb der Ladeinfrastruktur haben.
- 10.2. Die Stadt hat den Ladesäulenbetreiber bei der Einholung bzw. Beantragung von Genehmigungen oder Gestattungen, die für den Ladesäulenbetreiber zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und im Rahmen des der Stadt Zumutbaren zu unterstützen. Sofern der Stadt durch die Unterstützung des Ladesäulenbetreibers Kosten entstehen, werden die Kosten vom Ladesäulenbetreiber erstattet; dies gilt nicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren, hierfür gilt **Ziffer 9** dieses Vertrages.
- 10.3. Sofern die Stadt die Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen plant oder beabsichtigt, auf denen sich von dem Ladesäulenbetreiber aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis gemäß **Ziffer 3** dieses Vertrages errichtete und betriebene Ladeinfrastruktur befindet, werden die Vertragspartei auf eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich einer möglichen Fortführung der Benutzung oder der Beseitigung der Ladeinfrastruktur unter Beachtung der Interessen der Vertragsparteien hinwirken. Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass dem Ladesäulenbetreiber infolge der Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet während der Laufzeit dieses Vertrages keine Ansprüche gegen die Stadt zustehen.

11. Haftung und Freistellung

- 11.1. Die Haftung des Ladesäulenbetreibers für alle Schäden bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien haften einander bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie generell für Personenschäden unbegrenzt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadt nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.2. Vorstehende **Ziffer 11.1** gilt für die Haftung der Vertragsparteien für ihre Organe, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.
- 11.3. Die Stadt haftet dem Ladesäulenbetreiber insbesondere nicht für ihm entstandene Schäden,

- a) aufgrund Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs der Ladeinfrastruktur infolge höherer Gewalt oder Straßensperrungen;
- b) infolge verspätet oder verzögerter behördlicher Genehmigungen,
- c) durch die Rückzahlung von Fördermitteln infolge der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages oder der Rücknahme, des Widerrufs oder sonstigen Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis für die Standortnutzung.

11.4. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang (für Personenschäden mindestens 5,0 Mio. EUR, für Sach- und Vermögensschäden mindestens 3,0 Mio. EUR; jährliche Maximierung der jeweiligen Schadenssummen bei mindestens dem doppelten Betrag) abzuschließen und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für die Ladeinfrastruktur, insbesondere hinsichtlich des Betriebs und der Nutzung liegen allein bei dem Ladesäulenbetreiber. Er haftet der Stadt für sämtliche Schäden, die dieser aus der pflichtwidrigen Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsen. Der Ladesäulenbetreiber wird aus dem Betrieb der Ladeinfrastruktur und der Nutzung folgende Risiken in angemessener Art und Weise versichern (z. B. Haftpflichtversicherung).

Die Stadt Chemnitz ist im Rahmen des Kommunalen Schadenausgleichs versichert.

11.5. Der Ladesäulenbetreiber stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Errichtung, des Betriebes und der Nutzung der Ladeinfrastruktur durch den Ladesäulenbetreiber oder Dritte, denen der Ladesäulenbetreiber die Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt hat, geltend machen. Die Freistellung umfasst auch die tatsächlichen Kosten einer Rechtsverfolgung. Die Stadt wird den Ladesäulenbetreiber unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch Dritte informieren und dem Ladesäulenbetreiber Gelegenheit zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche geben. Die Stadt wird den Ladesäulenbetreiber in solchen Fällen nach besten Kräften unterstützen. Die Stadt wird ohne vorherige Rücksprache mit dem Ladesäulenbetreiber insbesondere keinerlei nicht abgestimmte Prozessklärungen abgeben, Prozesshandlungen vornehmen oder gerichtlich oder außergerichtliche Vergleiche schließen, es sei denn, gerichtliche Fristen lassen sich nicht verlängern und gebieten eine Handlung auch ohne Abstimmung mit dem Ladesäulenbetreiber; in solchen Fällen hat die Stadt im antizipierten Interesse des Ladesäulenbetreibers zu handeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit dem Ladesäulenbetreiber führen. Die Entscheidung über Vornahmen, Inhalte und Konditionen der vorgenannten Maßnahmen trifft der Ladesäulenbetreiber.

Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch die Stadt, hinsichtlich ihrer Verkehrssicherungspflichten für die genutzte Verkehrsfläche, bleiben von der Freistellung ausgenommen. Verursacht eine Verletzung die der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflicht an der Verkehrsfläche Personenschäden, haftet die Stadt unbegrenzt.

12. Laufzeit, Kündigung und Vertragsbeendigung

- 12.1. Dieser Vertrag beginnt am **[Datum eintragen]**. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Erfolgt nicht 3 Monate vor Ablauf dieser Zeit eine schriftliche Kündigung, gilt das Vertragsverhältnis unter sämtlichen Bedingungen dieses Vertrages stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert.
- 12.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund (wobei die Kündigungsgründe b) bis f) nur die Stadt zur Kündigung berechtigen) liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) über das Vermögen des Ladesäulenbetreibers ein Insolvenzverfahren angeordnet oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird; für den Fall der Kündigung aus Anlass eines eröffneten Insolvenzverfahrens gilt dies jedoch nur, wenn der Insolvenzverwalter von seinem Wahlrecht nach § 103 InsO – sollte ein solches bestehen – keinen Gebrauch macht;
 - b) während der Vertragslaufzeit über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kein Ladepunkt von dem Ladesäulenbetreiber aufgrund dieses Vertrages betrieben wird;
 - c) der Ladesäulenbetreiber wesentliche Betriebspflichten nach **Ziffer 7** dieses Vertrages wiederholt verletzt und diese trotz schriftlicher Abmahnung der Stadt und Einräumung einer angemessenen Frist nicht wiederaufnimmt;
 - d) von der von dem Ladesäulenbetreiber betriebenen Ladeinfrastruktur erhebliche Gefahren ausgehen und der Ladesäulenbetreiber entgegen einer schriftlichen Aufforderung der Stadt oder einer zuständigen Behörde nicht binnen gesetzter angemessener Frist dafür Sorge trägt, dass diese Beeinträchtigungen Dritter oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ausreichender Weise abgestellt bzw. unterbunden werden;
 - e) der Ladesäulenbetreiber nicht mehr die geforderte Eignung im Sinne der Richtlinie aufweist;
 - f) wenn eine Entfernung der Ladestationen aufgrund eines berechtigten Interesses der Stadt erforderlich ist; insbesondere dann, wenn die Ladestationen den Verkauf oder die wesentliche Umgestaltung eines benachbarten Grundstücks behindert oder die Entfernung der Ladestationen aufgrund einer wesentlichen Umgestaltung der vertragsgegenständlichen Fläche oder aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich ist. In diesem Fall kann der Ladesäulenbetreiber einen geeigneten Standort zur Wiedererrichtung der Ladestationen vorschlagen. Die Stadt wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, mit dem Ladesäulenbetreiber einen adäquaten Er-

satzstandort zu finden. Eine Verpflichtung der Stadt, einen Ersatzstandort anzubieten, besteht jedoch nicht. Schadenersatzansprüche des Ladesäulenbetreibers gegenüber der Stadt sind im Rahmen von 11.1 ausgeschlossen.

Abweichend von 12.2. f) Satz 1 kann auf Antrag des Ladesäulenbetreibers bei der Errichtung von Schnelladeinfrastruktur (DC-Laden) das Recht zur Kündigung nach 12.2. f) für den Zeitraum von maximal 10 Jahren ausgeschlossen werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach den Buchstaben a) bis e) und g) bleibt hiervon unberührt. Der Antrag ist vom Ladesäulenbetreiber spätestens im Rahmen der Beantragung der standortspezifischen Sondernutzung in Textform und standortgenau zu stellen. Im Antrag ist eine Begründung beizubringen, in der die erheblichen Mehraufwendungen von Schnelladeinfrastruktur gegenüber Normalladeinfrastruktur und das Erfordernis des Kündigungsverzichts aus Gründen der Refinanzierung der Investitionskosten nachvollziehbar dargestellt werden. Ein Anspruch des Ladesäulenbetreibers auf den Kündigungsverzicht besteht nicht.

- g) ein Vertragsteil schuldhaft in einem solchem Maß seine wesentlichen Vertragspflichten verletzt, dass dem anderen Teil die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

12.3. Die Stadt ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, falls:

- a) der Ladesäulenbetreiber ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt oder gegen die gesetzlichen Vorschriften oder sonstige privatrechtlichen Anordnungen mehrfach verstößt. Dies beinhaltet insbesondere Verletzungen der Vereinbarungen zur Verfügbarkeit und dem Zustand der Elektroladestationen sowie zum definierten Service-Level zum Betrieb.
- b) der Ladesäulenbetreiber die überlassene Fläche in vertragswidriger Weise nutzt und dies trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird.

Das Recht zur fristlosen Kündigung nach den 12.3, Buchstaben a) und b) steht der Stadt auch für den Fall eines bis zu 10-jährigen Kündigungsverzichtes aus wichtigem Grund nach 12.2 Buchstabe f) zu.

12.4. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Für das Wirksamwerden der Kündigung kommt es allein auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger der Kündigung an.

12.5. Schadenersatzansprüche des Ladesäulenbetreibers infolge der Kündigung durch die Stadt sind ausgeschlossen.

- 12.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Vertragsbeendigung unverzüglich gemeinsam alle Maßnahmen abzustimmen, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für den Rückbau erforderlich sind. Der Ladesäulenbetreiber ist zum Rückbau aller errichteten Ladesäulen und zur Herstellung des Ursprungszustandes der Flächen verpflichtet. Die Kosten hierfür trägt allein der Ladesäulenbetreiber.

13. Ansprechpartner, Kontaktstellen

- 13.1. Ansprechpartner und für diesen Vertrag abwickelnde Stelle der Stadt ist/ sind:

Stadt Chemnitz
Verkehrs- und Tiefbauamt
E-Mail: Tiefbauamt-e-ladesaeulen@stadt-chemnitz.de
Telefon: 0049 371 488 6601

- 13.2. Ansprechpartner Untere Denkmalschutzbehörde:

Stadt Chemnitz
Untere Denkmalschutzbehörde
E-Mail: denkmalschutzbehoerde@stadt-chemnitz.de
Telefon: 0049 371 488 6351

- 13.3. Ansprechpartner Untere Wasserbehörde:

Stadt Chemnitz
Untere Wasserbehörde
E-Mail: umweltamt@stadt-chemnitz.de
Telefon: 0049 371 488 3651

- 13.4. Ansprechpartner und für diesen Vertrag abwickelnde Stelle des Ladesäulenbetreibers ist/ sind:

Name, Vorname:	ergänzen
Adresse:	ergänzen
E-Mail:	ergänzen
Telefon:	ergänzen

- 13.5. Mitteilungen, Anzeigen oder Kontaktaufnahmen der Vertragsparteien aufgrund oder im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages haben ausschließlich über die unter dieser

Ziffer 13 angegebenen Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten, -personen oder -stellen zu erfolgen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Kontaktstelle nach vorstehender **Ziffer 13.1** ausschließlich für die Kontaktaufnahme mit der Stadt gilt und Adressen bzw. der Zugang von Anträgen aufgrund einschlägiger verwaltungsrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden unberührt bleiben bzw. bleibt.

14. Rechtsnachfolge und Aufrechnungsverbot

- 14.1. Jede Übertragung dieses Vertrages, Teilen hiervon oder einzelner Rechte und Pflichten auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Die Stadt kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Ladesäulenbetreiber oder Rechtsnachfolger von ihm diesen Vertrag, Teile hiervon oder einzelne Rechte und Pflichten auf einen Dritten ohne die Zustimmung der Stadt nach vorstehendem Satz 1 dieser Ziffer 14.1. überträgt.
- 14.2. Die Aufrechnung des Ladesäulenbetreibers gegenüber Ansprüchen der Stadt ist ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Ladesäulenbetreibers gegen die Stadt.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Soweit eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, die sich seiner Kontrolle oder Gewalt entziehen und nicht verhindert werden können, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen die Vertragsverpflichtungen der Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, etwaige die Vertragserfüllung hindernde Umstände unverzüglich zu beheben.
- 15.2. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Naturkatastrophen, wie z. B. (Sturm-)Flut, Überschwemmungen, Feuersbrünste etc. sowie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Pandemien, Epidemien, Sabotage und die Folgen eines Arbeitskampfes bei den Vertragsparteien oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen einer Vertragspartei ergeben.
- 15.3. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Höhere Gewalt nach vorstehender **Ziffer 15.2** nicht nach einer Frist von 12 Monaten endet. Die **Ziffern 12.4 bis 12.6** dieses Vertrages gelten entsprechend.

16. Datenschutz

- 16.1. Der Ladesäulenbetreiber verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz BDSG)) einzuhalten. Dazu zählt auch die Umsetzung der dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen und angepassten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit sowie der Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung mit Subunternehmen, soweit erforderlich.
- 16.2. Die Mitarbeiter des Ladesäulenbetreibers sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz arbeitsvertraglich zu verpflichten. Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die unter vorstehender **Ziffer 16.1** benannten Verpflichtungen einhalten, sofern sie mit personenbezogenen Daten bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Umgang haben. Dies gilt gleichermaßen für die Stadt und deren Mitarbeiter.
- 16.3. Nach den bestehenden Datenschutzvorschriften ist es dem Ladesäulenbetreiber untersagt, personenbezogene Daten, die er bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen erhebt etc., unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenbarung oder unbefugtem Zugang führt. Der Ladesäulenbetreiber ist zudem verpflichtet, personenbezogene Daten zu keinem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Umfang hinaus zu verarbeiten und sonstig zu nutzen.
- 16.4. Bei Beendigung des Vertrages hat der Ladesäulenbetreiber der Stadt alle Unterlagen und Daten der Stadt auf Verlangen herauszugeben oder nach deren Wahl zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten, sofern nicht gesetzliche oder rechtliche Verpflichtungen dem entgegenstehen. Personenbezogene Daten sind vom Ladesäulenbetreiber nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an ihn bekannt gegeben wurden, zu löschen, die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) an die Stadt herauszugeben bzw. datenschutzgerecht zu vernichten, sofern auch hier nicht gesetzliche oder rechtliche Verpflichtungen dem entgegenstehen.
- 16.5. Der Ladesäulenbetreiber unterrichtet die Stadt unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten.
- 16.6. Liegt dem Verhältnis der Vertragsparteien bzgl. personenbezogener Daten zudem eine Auftragsverarbeitung zu Grunde, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu schließen, die weitere Bestimmungen zu Umgang mit personenbezogenen Daten und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien trifft.

17. Haftung und Freistellung MiLoG, AentG, SGB IV, SGB VII, AÜG u.a.; Kündigung

- 17.1. Im Hinblick auf die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG), des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV), des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie sonstiger Vorschriften über Mindestarbeitsbedingungen gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
- 17.2. Der Ladesäulenbetreiber ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) und der §§ 28e Abs. 3a bis 3f des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV), 150 Abs. 3 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie sonstige Vorschriften über Mindestarbeitsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten und seinen Arbeitnehmern insbesondere den jeweils einschlägigen Mindestlohn zu zahlen.
- 17.3. Kommt der Ladesäulenbetreiber seinen Pflichten nach dem AÜG, MiLoG bzw. AentG und nach §§ 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII oder seinen damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nach dem vorliegenden Vertrag nicht nach und wird die Stadt daraufhin von Arbeitnehmern des Ladesäulenbetreibers oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, stellt der Ladesäulenbetreiber die Stadt im Innenverhältnis auf erstes Anfordern und unbefristet vollumfänglich frei. Darüber hinaus haftet der Ladesäulenbetreiber in vollem Umfang für Schäden, die der Stadt daraus entstehen, dass der Ladesäulenbetreiber oder von ihm eingebundene Nachunternehmer die vorstehenden gesetzlichen Mindestlohn- und Arbeitnehmerüberlassungsvorschriften nicht einhalten. Der Ladesäulenbetreiber haftet für Verstöße des Nachunternehmers gegen das AÜG, MiLoG bzw. AentG oder §§ 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII wie für eigenes Verschulden.
- 17.4. Sollte die Stadt aufgrund von Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften seitens des Ladesäulenbetreibers oder von diesem eingeschalteter Nachunternehmer in gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsstreitigkeiten geraten, verpflichtet sich der Ladesäulenbetreiber, die Stadt mit Informationen und Unterlagen in dem Umfang zu unterstützen, der für die Verteidigung der Stadt erforderlich ist.
- 17.5. Die Stadt ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnvorschriften und die Einhaltung der weiteren Bestimmungen über die Mindestarbeitsbedingungen durch den Ladesäulenbetreiber und seiner Nachunternehmer jederzeit zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hat ihr der Ladesäulenbetreiber auf Aufforderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Daten und Unterlagen ggf. anonymisiert zur Verfügung zu stellen sowie alle für die Kontrolle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.
- 17.6. Sofern der Ladesäulenbetreiber Nachunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzt, ist der Ladesäulenbetreiber verpflichtet, in entsprechenden Vereinbarungen mit den

Nachunternehmern zu regeln, dass diese ihrerseits die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften einhalten werden. Die Vereinbarung mit den Nachunternehmern ist so zu gestalten, dass den im vorliegenden Vertrag im Zusammenhang mit dem Mindestlohn getroffenen Kontrollrechten der Stadt sowie den gesetzlichen Mindestlohnvorschriften entsprochen wird.

- 17.7. Der Ladesäulenbetreiber trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden und keine Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung geleistet wird. Der Ladesäulenbetreiber hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind und keine Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vorliegen. Der Ladesäulenbetreiber hat dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Sollte der Ladesäulenbetreiber gegen die vorstehende Verpflichtung verstoßen, ist die Stadt vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung mit Kündigungsandrohung zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.
- 17.8. Der Ladesäulenbetreiber versichert, dass er (falls die Verpflichtung dazu besteht) Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft ist, seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber den Sozialkassen bisher nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommen wird und insbesondere seine laufenden Steuerverpflichtungen erfüllt. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt auf Aufforderung vorzulegen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2. Sämtliche in diesem Vertrag bezeichneten **Anlagen** sind Bestandteil dieses Vertrages. Dieser Vertrag und die darin bezeichneten Anlagen geben die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sowie den Vertragsgegenstand abschließend wieder, ersetzen alles bisherigen Vereinbarungen und treten an die Stelle aller in Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Willenserklärungen der Vertragsschließenden.
- 18.3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Keine Vertragspartei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.

- 18.4. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist, soweit zulässigerweise zu vereinbaren, Chemnitz. Ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hierdurch unberührt.
- 18.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise ungültig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.
- 18.6. Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich klar, dass dieser Vertrag keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigung zwischen den Vertragsparteien begründet.
- 18.7. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der Ladesäulenbetreiber erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Chemnitz, den _____

[Ort ergänzen], den _____

Stadt Chemnitz
vertreten durch den Amtsleiter des
Verkehrs- und Tiefbauamtes

[Vertragspartner ergänzen]

Anlage A – Beispiel Markierung / Beschilderung Parkplatz Elektrofahrzeuge